



„Der Sportverein mit Schwung“

VEREINSSTATUTEN

des Run Fit Thurgau
ehem. Thurgauer Wehrsportverein (TWSV)
gegründet 1948

Stand am 17. Januar 2015

www.runfitthurgau.ch

1. Entstehung

Gegründet 1948 als Thurgauer Wehrsportverein, Name geändert auf Run Fit Thurgau an der GV vom 9. Januar 1999.

2. Name und Sitz

Der Run Fit Thurgau (RFT) ist ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2.1 Sitz und Rechtsdomizil ist Weinfelden.

3. Zweck des Vereins

Der RFT hat zum Zweck, seinen Mitgliedern im Rahmen der Zielsetzungen die Ausübung seiner Sportart zu ermöglichen.

Das Hauptgewicht liegt dabei auf:

- Wettkampfttraining für Leistungssportler
- Training für Breitensportler
- Wettkampforganisation und -durchführung
- Durchführung einer Vereinsmeisterschaft
- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

4. Mitgliedschaft

Der RFT umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Als Mitglied kann unabhängig vom Geschlecht jedes aufgenommen werden, das die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung (GV).

4.2 Aktivmitglieder

Jedermann, der sich für den Verein interessiert, kann Aktivmitglied werden. Aktivmitglieder sind verpflichtet, an Veranstaltungen mitzuhelfen. Das Aktivmitglied verpflichtet sich an der Generalversammlung teilzunehmen. Aktivmitglieder sind an der GV wie auch an ausserordentlichen Versammlungen stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

4.3 Passivmitglieder

Jedermann, der sich für den Verein interessiert, kann Passivmitglied werden. Passivmitglieder sind nicht Punkt- und preisberechtigt in unserer Vereinsmeisterschaft.

4.4 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder können nur auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden.

4.5 Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können Aktivmitglieder ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben, oder dem Verein mindestens 20 Jahre angehört haben.

4.6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die statutengemässen Rechte, auch an sämtlichen vom RFT organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.

4.7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglement und Anordnungen der Organe zu befolgen. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

4.8 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

4.8.1 Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt max. CHF 100.-.

4.9 Beschwerderecht

Jedes Mitglied kann sich beim Vorstand beschweren. Die Beschwerde ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet in allen Fällen, wobei ein Weiterzug an die Generalversammlung möglich ist.

4.10 Stimm- und Wahlrecht

Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

4.11 Mithilfe bei Vereinsanlässen

Als Aktivmitglied ist es Ehrensache an Vereinsveranstaltungen mitzuhelfen.

4.12 Austritt

Austritte müssen schriftlich bis vier Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand erfolgen.

4.12.1 Der Mitgliederbeitrag ist bis hin zur Austrittsmeldung zu bezahlen.

4.12.2 Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.13 Ausschluss

4.13.1 Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4.13.2 Vor dem Ausschlussentscheid wird dem Mitglied eine dreiwöchige Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

4.13.3 Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen.

4.13.4 Der Präsident entscheidet endgültig, ob dem Weiterzug aufschiebende Wirkung zukommt.

4.13.5 Wird das Begehren an die Generalversammlung weitergezogen, so hat der Betroffene das Recht sich persönlich oder durch schriftliche Eingabe zu rechtfertigen.

4.13.6 Für den Ausschlussentscheid gilt das relative Mehr, d.h. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4.13.7 Geschuldete Mitgliederbeiträge sind zu entrichten.

4.13.8 Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.14 Versicherung

4.14.1 Die Versicherung ist Sache des Mitgliedes. Der Verein übernimmt gegenüber den Mitgliedern keine Haftung.

4.14.2 Für Unfälle oder Krankheiten, die sich vor, während oder nach einer Veranstaltung des RFT ereignen, übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

4.14.3 Für Unfälle und Schäden, die von einem Mitglied verursacht werden, übernimmt der Verein keine Haftung.

4.14.4 Für materielle Schäden und Verluste übernimmt der Verein keine Haftung.

5. Finanzierung / Haftung

5.1 Der Verein wird wie folgt finanziert

- Mitgliederbeiträge Aktivmitglieder
- Mitgliederbeiträge Passivmitglieder
- Subventionen
- Erlös aus Veranstaltungen
- Spenden
- Andere Einnahmen

5.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.3 Vermögen

Das Vermögen des RFT wird zinsbringend angelegt. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist berechtigt für dringliche Verbindlichkeiten die nötigen Geldmittel temporär zu beanspruchen sowie für ausserordentliche Ausgaben gem. Art. 7.7.4 und 7.7.4.1 vorzugehen.

6. Organisation

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

6.1 Organe

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) die Kommissionen

6.2 Die Generalversammlung

6.2.1 Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie ist ordentlicherweise im ersten Quartal des Jahres einzuberufen. Ist für jedes Aktivmitglied obligatorisch. Absenzen sind zu entschuldigen.

6.2.2 Der Generalversammlung obliegen nach erfolgtem Appell und Wahl der Stimmenzähler in der Regel folgende Geschäfte:

- 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 2. Mutationen
- 3. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- 4. Genehmigung der Jahresrechnung und Revisorenbericht.
- 5. Festsetzung der Jahresbeiträge
- 6. Genehmigung des Budgets
- 7. Wahlen
- 8. Beschlussfassung über Anträge
- 9. Ehrungen und Auszeichnungen
- 10. Vereinsmeisterschaft
- 11. Jahresprogramm
- 12. Verschiedenes

6.3 Einberufung der ordentlichen Generalversammlung

6.3.1 Die Mitglieder werden mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

6.4 Ausserordentliche Generalversammlung

6.4.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand verlangt wird, oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

6.5 Anträge

6.5.1 Anträge gemäss Art. 6.2.2 Punkt 8 dieser Statuten müssen 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich formuliert beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

6.5.2 Über Anträge, die zu spät oder erst an der GV eingereicht werden, entscheidet der Vorstand, ob sie zur Abstimmung gebracht werden

6.6 Relatives Mehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen)

6.6.1 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6.6.2 Bei Wahlen im ersten Wahlgang ist das relative Mehr erforderlich.

6.7 Gang der Verhandlung

6.7.1 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

6.7.2 Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmengleichheit fällt er zudem den Entscheid.

6.7.3 Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

6.7.4 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

7. Vorstand

7.1 Mitgliederzahl / Amtsdauer

- 7.1.1** Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt für alle Mitglieder des Vorstandes zwei Jahre. Sie können jeweils wiedergewählt werden. Rücktritte können nur auf die Generalversammlung eingereicht werden.

7.2 Mitglieder des Vorstandes

- Präsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in
- sowie maximal vier weitere Mitglieder

- 7.3.1** Ausser dem Präsidenten sind für alle Vorstandsmitglieder Doppelfunktionen zulässig.

- 7.3.2** Der Präsident und der Vizepräsident werden in separater, der übrige Vorstand in globo gewählt.

7.4 Aufgaben

- 7.4.1** Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

- 7.4.2** Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

- 7.4.3** Der Vorstand erlässt für die Durchführung der Vereinsmeisterschaft ein Reglement.

- 7.4.4** Dem Vorstand obliegt die Planung, die den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

7.5 Kommissionen

- 7.5.1** Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben spezielle Kommissionen oder Sektionen zu bilden und die Besorgung bestimmter Aufgaben Dritten zu übergeben.

- 7.5.2** Der Vorstand legt Pflichten und Rechte der Kommissionen oder Sektionen in einem Organisationsreglement fest.

- 7.5.3** Jeder Kommission oder Sektion muss ein Vorstandsmitglied angehören.

- 7.5.4** Der Chef ständiger Kommissionen und Sektionen ist beitragsfrei.

7.6 Vertretung des Vereins

- 7.6.1** Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

- 7.6.2** Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

- 7.6.3** Unterschriftberechtigt sind: Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in und Kassier/in.

- 7.6.4** Im Bank- und Postzahlungsverkehr sind der Kassier und Präsident unterschriftsberechtigt.

7.7 Beschlussfassung

- 7.7.1** Der Vorstand tritt nach Bedürfnis oder Einladung des Präsidenten zusammen.

- 7.7.2** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

- 7.7.3** Der Vorstand kann auch auf Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen.

- 7.7.4** Dem Vorstand obliegt die Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben bis max. CHF 5000.-.

- 7.7.4.1** Über die genaue Verwendung des Geldes legt der Vorstand an der nächsten Generalversammlung Rechenschaft ab.

- 7.7.5** Bei Geschäften, die eine Kommission oder Sektion betreffen, wird der jeweilige Chef zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Er hat beim betreffenden Traktandum Stimm- und Wahlrecht.

- 7.7.6** Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

- 7.7.7** Der Vorstand trifft sich jährlich zu einem gemeinsamen Vorstandssessen oder Vorstandsausflug.

- 7.7.7.1** Das Einladen von Mitgliedern der Kommissionen und Sektionen liegt im Ermessen des Vorstandes.

8. Die Revisoren

- 8.1 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr 2 Revisoren auf zwei Jahre. Sie können jeweils wieder gewählt werden.
- 8.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier abgeschlossene Rechnung und Buchhaltung.
- 8.3 An der Generalversammlung erstatten sie über das Resultat der Revision Bericht.

9. Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung kann nur an eigens zu diesem Zweck einberufener ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- 9.2 Der Verein kann nur durch die Mehrheit von 2/3 der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern aufgelöst werden.
- 9.3 Von Gesetzes kann der Verein aufgelöst werden, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr Statutengemäss bestellt werden kann.
- 9.4 Das verbleibende Vereinsvermögen ist bei einer Auflösung des Vereins einem von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden Verein oder einer Amtsstelle zur Aufbewahrung zu geben.
- 9.5 Hat sich innerhalb von 10 Jahren kein Verein gebildet, der das Vermögen beansprucht, so geht das Vermögen an eine von der Auflösungsversammlung vorausbestimmte wohltätige Institution.

10. Schlussbestimmungen

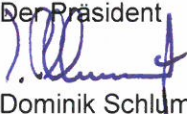
- 10.1 Die vorliegenden Statuten sind an der GV vom 6. Januar 2001 angenommen worden und treten per sofort in Kraft.
- 10.2 Eine Änderung der Statuten kann nur von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Statutenänderungen müssen mindestens 1 Monat vor der Generalversammlung eingereicht werden.

11. Statutenänderungen

- 11.1 An der GV vom 7. Januar 2006 wurde beschlossen, den Art. 4.8.1 in die Statuten aufzunehmen.
- 11.2 An der GV vom 17. Januar 2015 wurde zugestimmt, die Handhabung der Anträge, der Freimitglieder und die Wahl der Revisoren zu ändern.

Sonterswil, Januar 2015

Run Fit Thurgau

Der Präsident

Dominik Schlumpf
Sulgen

Der Aktuar

Rolf Bürgi
Thalheim an der Thur